

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004105/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Markus Buchheit (ESN)

Betrifft: Tatsächliche Umsetzungskosten der Richtlinie (EU) 2023/1791
(Energieeffizienzrichtlinie) und Abgrenzung zu nationalen Übererfüllungen

Die Richtlinie (EU) 2023/1791 ist seit November 2023 in Kraft, die Umsetzungsfrist lief im Oktober 2025 ab. Die Kommission hat die Kosten im Gesetzgebungsverfahren ex ante geschätzt. Die Bundesregierung will mit ihrem Gesetzentwurf vom 16. September 2026 (Drucksache 21/8027) die Wirtschaft entlasten: Der laufende Erfüllungsaufwand soll um rund 760 Mio. EUR pro Jahr sinken, der einmalige Aufwand um rund 2,9 Mrd. EUR. Die Bundesregierung begründet das damit, dass das Energieeffizienzgesetz über die EU-Vorgaben hinausgegangen sei. Eine Erhebung der tatsächlich angefallenen Kosten ist nicht ersichtlich.

1. Verfügt die Kommission über Daten oder eine Methodik, um die tatsächlich angefallenen Kosten der Richtlinie für private Haushalte, Unternehmen und öffentliche Haushalte zu beziffern, und wenn ja, wie hoch sind diese Kosten je Mitgliedstaat und insgesamt, und falls nicht, warum nicht?
2. Welchen Anteil der deutschen Umsetzungskosten stuft die Kommission als unionsrechtlich zwingend ein und welchen als nationale Übererfüllung über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinaus?
3. Plant die Kommission eine Ex-post-Evaluierung der Kosten der Richtlinie, und wenn ja, bis wann, und wird dabei auch erfasst, welche Kosten und Energieeinsparungen der Richtlinie kausal zuzurechnen sind und welche ohnehin eingetreten wären?

Eingang: 9.10.2026